

Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeindeverbandes Burg Stargard¹

Vom 10. Oktober 2006

(KABl S. 92)

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat gemäß § 14 Absatz 2 der Verbandssatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbands Stargard Land vom 12. Januar 2016 (KABl. 2018 S. 354) mit Ablauf des 1. September 2019 außer Kraft.

Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband Burg Stargard im Kirchenkreis Stargard hat sich auf der Grundlage der Verordnung zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden vom 4. Januar 1997 – ZAVO – mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 2006 unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 ZAVO folgende Verbandssatzung gegeben:

§ 1

Bereich, Name und Sitz

- (1) Die folgenden Kirchgemeinden haben sich gemäß § 1 Absatz 1 ZAVO als Mitgliedsgemeinden zum 1. Januar 2007 zusammengeschlossen:
 - a) Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ballwitz,
 - b) Ev.-Luth. St. Johanneskirchgemeinde Burg Stargard,
 - c) Ev.-Luth. Kirchgemeinde Teschendorf.
- (2) ¹Der Evangelisch-Lutherische Kirchgemeindeverband führt den Namen:
„Evangelisch-Lutherischer Kirchgemeindeverband Burg Stargard“.
²Er wird im folgenden „Kirchgemeindeverband“ genannt.
- (3) Der Kirchgemeindeverband hat seinen Sitz in 17094 Burg Stargard, Grabenstraße 6.

§ 2

Zweck und Dauer des Zusammenschlusses

- (1) Der Zusammenschluss als Kirchgemeindeverband dient der Erfüllung von in § 3 genannten Aufgaben.
- (2) ¹Der Zusammenschluss soll zunächst für mindestens sechs Jahre gelten und verlängert sich jeweils für die Dauer von sechs Jahren, wenn nicht der Kirchgemeindeverband zuvor aufgelöst wird. ²Die erste Amtsperiode soll sich zeitlich erweitern und drei Monate nach einer Amtsperiode der Kirchgemeinderäte enden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kirchgemeindeverband übernimmt die folgenden Aufgaben seiner Mitgliedsgemeinden:

- a) Verantwortung für die Gottesdienste im Bereich des Kirchgemeindeverbandes gemäß § 31 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 1 der Kirchgemeindeordnung¹.
- b) Verantwortung für das kirchliche Leben und für die pfarramtliche Versorgung in den Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a Nummer 2 bis 4 der Kirchgemeindeordnung).
- c) Verantwortung für die katechetische und gemeindepädagogische Arbeit in den Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes (§ 31 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 2 der Kirchgemeindeordnung).
- d) Er fördert und wirkt im Rahmen der Buchstaben a bis c dieser Vorschrift darauf hin, dass die Dienstgruppen und Kreise in dem Kirchgemeindeverband zusammenarbeiten (§ 31 Absatz 3 Buchstabe c der Kirchgemeindeordnung).
- e) Die Pastoren der Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes berichten jährlich dem Verbandsrat über das Leben der Mitgliedsgemeinden und planen mit ihm die weitere Arbeit (§ 31 Absatz 4 der Kirchgemeindeordnung).
- f) Er sorgt im Rahmen von Buchstaben a bis e dieser Vorschrift für die Vermögensverwaltung und kann sich hierbei der Kirchenkreisverwaltung nach den Vorschriften der Finanzordnung und weiterer Bestimmungen bedienen (vgl. § 33 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung).
- g) Er nimmt die Aufgaben wahr, die den Kirchgemeinderäten im Rahmen von Buchstaben a bis f dieser Vorschrift nach §§ 47, 52, 53, 54, 55 und dem VI. Abschnitt der Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind.

(2) ¹Der Kirchgemeindeverband kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen eines gültigen Stellenplanes und seines Haushaltsplans die voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter anstellen oder auf Mitarbeiter innerhalb des Kirchgemeindeverbandes zurückgreifen. ²Im Fall einer eigenen Anstellung schließt er die Dienstverträge vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates ab und erlässt die Dienstanweisungen (vgl. § 32 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung). ³Die Vorschriften des V. Abschnittes der Kirchgemeindeordnung sind anzuwenden.

¹ Red. Anm.: Gemeint ist das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969 (KABl. S. 28). Das Kirchengesetz ist gemäß Teil 1 § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung mit Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ablauf des 26. Mai 2012 außer Kraft getreten, soweit im genannten Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Unbeschadet der erforderlichen Beschlüsse des Verbandsrates bedürfen folgende Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche der Zustimmung durch die Kirchgemeinderäte der Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes:

- a) Einstellung von Mitarbeitenden in den Kirchgemeindeverband, wenn dieses durch mindestens zwei Mitglieder des Verbandsrates beantragt wird.
 - b) Die feste und ausschließliche Bindung der Mitarbeiter an einzelne Kirchgemeinden.
- (4) ¹Soweit Mitgliedsgemeinden des Kirchgemeindeverbandes diese zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen wollen, ist dies in einer Anlage zu dieser Verbandssatzung festzustellen. ²In ihr sind auch Fragen der finanziellen Beteiligung zwischen dieser Kirchgemeinde und dem Kirchgemeindeverband geregelt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft zum Kirchgemeindeverband können benachbarte Kirchgemeinden erwerben. ²§ 4 ZAVO ist zu beachten.
- (2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirchgemeindeverband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.
- (3) ¹Auf Beschluss des Verbandsrates und nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch nicht beigetretene Kirchgemeinden den Kirchgemeindeverband mit der Wahrnehmung von ihnen obliegenden Aufgaben betrauen. ²Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeindeverband und der Kirchgemeinde abzuschließen, in der insbesondere auch die für Dienstleistungen des Kirchgemeindeverbandes zu zahlende Vergütung und seine Beteiligung an den sonstigen Kosten des Kirchgemeindeverbandes zu regeln sind (§ 7 Absatz 3). ³Die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit nicht beigetretenen Kirchgemeinden soll einvernehmlich erfolgen.

§ 5

Verbandsorgan

- (1) Organ des Kirchgemeindeverbandes ist der Verbandsrat.
- (2) Die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verbandsrates richten sich insbesondere nach §§ 6 und 7 ZAVO.

§ 6

Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Kirchgemeindeverband ist den Mitgliedsgemeinden für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung im Rahmen der kirchlichen Ordnung verantwortlich.

- (2) 1Der Kirchgemeinerverband legt nach Maßgabe des kirchlichen Dienstrechts die Anzahl und die näheren Einsatzbedingungen (Dienst- und Stellenbeschreibung) der zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung erforderlichen Mitarbeiter fest und regelt deren Dienstverhältnisse. 2Im Übrigen gilt die Kirchgemeindeordnung entsprechend.
- (3) Der Kirchgemeinerverband stellt jährliche Haushaltspläne auf und leitet den einzelnen Kirchgemeinden ggf. die diesen Haushaltsplänen entsprechende Umlagengröße zum Zwecke derer Haushaltsplanung rechtzeitig nach Genehmigung weiter.
- (4) Der Kirchgemeinerverband erstellt jährlich einen Jahresabschluss und gewährt den Mitgliedsgemeinden und deren Kirchgemeinderäten Einsicht.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) 1Die Kosten für die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben und für die Finanzverwaltung der Mitgliedsgemeinden sind durch Beiträge aus den den Mitgliedsgemeinden verbleibenden regelmäßigen Einkünften und im übrigen aus Zuweisungen der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der jeweils geltenden kirchlichen Ordnungen zur Regelung der Finanzierung kirchlicher Arbeit zu decken. 2Vom Kirchgemeinerverband eingenommene Zinsen auf Guthaben aus Mitteln der Mitgliedsgemeinden sind im Verhältnis der jeweiligen Anteile als Guthaben zugunsten der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu berücksichtigen; sie gelten nicht als Überschüsse oder Ersparnisse des Kirchgemeinerverbandes.
- (2) Soweit der Kirchgemeinerverband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit heranzuziehen.
- (3) Für Auftraggeber, die die Dienste des Kirchgemeinerverbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitgliedsgemeinde zu sein, sind die Maßstäbe der von ihnen aufzubringenden finanziellen Mittel bei der Auftragserteilung nach Absatz 1 zu berechnen und bei anderen Aufgaben besonders zu vereinbaren.

§ 8

Finanzielle Folgen von Zusammenschluss, Beitritt und Entlassung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden zahlen zur Bildung eines eigenen Vermögensstockes des Kirchgemeinerverbandes einmalig oder regelmäßig Beiträge, deren Höhe in einer Anlage zu dieser Verbandssatzung festgesetzt ist.
- (2) 1Der Kirchgemeinerverband kann ein neu aufzunehmendes Mitglied zur Leistung eines angemessenen Finanzbeitrages verpflichten. 2Dieser Beitrag orientiert sich an den Beitragsvereinbarungen im Sinne des Absatz 1, eventuell von den Mitgliedsgemeinden zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit unabhängig von laufenden Dienstleistungsentgelten

aufgebrachten Beiträgen sowie den notwendigen Kosten für die Aufnahme eines Mitgliedes.

(3) Beitragsumfang und Beitragshöhe gemäß Absatz 1 und 2 werden vom Verbandsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreisrates.

(4) 1Bei Entlassung ist neben der Abrechnung von Beitragsentgelten bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens der auf die ausscheidende Mitgliedsgemeinde entfallenden eingebrachten Vermögensanteile zurückzuerstatten und der Anteil an Überschüssen und Ersparnissen des Kirchengemeindeverbandes auszuzahlen, sofern diese Rücklagen anteilig aus Mitteln der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde gebildet wurden. 2Verbindlichkeiten, die zukünftig anfallen und ihren Ursprung aus der Mitgliedschaft einer ausscheidenden Mitgliedsgemeinde haben, sind von der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde zu erstatten. 3Das Auseinandersetzungsverfahren bedarf der Zustimmung des Oberkirchenrates.

§ 9

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) 1Falls die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes mit der Neugründung eines Kirchengemeindeverbandes oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses einhergeht, so sind die finanziellen und sachlichen Mittel des Kirchengemeindeverbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Kirchengemeindeverbandes oder des entsprechenden Zusammenschlusses einzusetzen. 2Soweit bisherige Mitgliedsgemeinden diesem Kirchengemeindeverband oder dem entsprechendem Zusammenschluss nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach § 8 Absatz 3 vorzunehmen. 3Dabei ist in diesem Fall auch ihr Anteil an einem von dem Kirchengemeindeverband gebildeten Vermögen zu ermitteln. 4Über die Auszahlung entsprechender Beträge sind Vereinbarungen zwischen dem aufzulösendem Kirchengemeindeverband und den jeweils ausscheidenden Mitgliedsgemeinden zu treffen, die der Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden bedürfen. 5Dabei sind die Interessen zum Zwecke des Erhaltes kirchlichen Vermögens zu beachten.

(2) 1Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Kirchengemeindeverband durch Beschluss des Verbandsrates und mit Genehmigung der beteiligten Aufsichtsbehörden eine Regelung zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitgliedsgemeinden zu treffen. 2Dabei sind die Verteilungsgrundsätze nach § 8 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Geltung sonstiger kirchlicher Ordnungen

- (1) Hinsichtlich der Arbeitsweise und der Aufgabenerfüllung gelten neben der ZAVO die für Kirchgemeinden geltenden kirchlichen Ordnungen.¹
- (2) Aus diesen Ordnungen ergibt sich im Einzelnen, wer die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Satzung ist.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Verbandsrates und Genehmigung durch den Kirchenkreisrat und den Oberkirchenrat nach Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zum 1. Januar 2007 in Kraft.

¹ Red. Anm.: Es galten insbesondere die Bestimmungen der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) und Teil 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30,127, 234) in ihren jeweiligen Fassungen.

